

**Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Master of Public Policy“
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 17. August 2016**

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 599 / Nr. 85)

geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 18. Januar 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 1 / Nr. 1)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 7 Lehr- und Prüfungssprache
- § 8 Studienplan und Modulhandbuch
- § 9 Lehr-/Lernformen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 13 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 14 Struktur der Prüfung
- § 15 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Weitere Prüfungsformen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Verteidigung der Masterarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen

- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 25 Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 32 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 33 Geltungsbereich
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Master of Public Policy“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ regelt die Auswahlordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ bietet unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt und speziell auf dem Gebiet der Public Policy eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für künftige Führungskräfte insbesondere im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor. Die Studierenden erwerben fachliche und überfachliche theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen, welche zur Beurteilung und Entscheidung politischer Fragen und Probleme, zur Wahrnehmung und Vertretung öffentlicher und gesellschaftlicher Interessen sowie für Führungspositionen in Institutionen und Organisationen aus dem Public-Policy-Bereich befähigen. Neben umfassenden theoretischen, methodischen, empirischen und praktischen Kenntnissen vornehmlich aus dem Bereich der Public Policy, aber auch angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen, erwerben die Studierenden u. a. Analyse-, Strategie-, Kommunikations-, Verhandlungs- und Reflexionskompetenzen. Sie werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt.

Das Studium vermittelt darüber hinaus Schlüsselqualifikationen (u. a. Medienkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, soziale Kompetenz), die für verschiedene Bereiche der Public Policy Bedeutung besitzen (bspw. politische Ämter, öffentliche Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen, Verbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politikberatung).

Schwerpunktmäßig liegen die Inhalte des Studiums auf unterschiedlichen Politikfeldern (z. B. Umweltpolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik, Netzpolitik) und -bereichen (z. B. Wahlen, Interessensvermittlung, Parteien, Öffentliche Verwaltung, Politikimplementation) der europäischen, der bundesdeutschen und der Landesebene. Dabei werden die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden mit neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft und Praxis konfrontiert, dadurch die gezielte Reflexion gefördert und Lernprozesse in Gang gesetzt, die dem Aufbau neuer

Kompetenzen dienen. Das Studium berücksichtigt in Form und Inhalt die Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden, deren fachliches Wissen und Erfahrungen in die Ausgestaltung des Studiums einfließen.

(3) Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die dazu dienen, komplexen beruflichen Anforderungen und Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Public Policy gerecht zu werden. Dazu zählen insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu befähigen, in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des öffentlichen und halböffentlichen Sektors (z. B. Legislative, öffentliche Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Unternehmen, Politikberatung) öffentliche und politische Fragen und Probleme zu analysieren, zu beurteilen und zu entscheiden.

Die oder der Studierende erhält eine wissenschaftlich fundierte und praxis- und problemlösungsorientierte Weiterbildung für öffentliche Führungspositionen in Ministerien, Verbänden, Institutionen, Parteien etc. Durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die Einbeziehung anwendungsorientierter Projekte fördert der Weiterbildungsstudiengang Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit sowie unabhängiges und analytisches Denken.

§ 3

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Master of Public Policy“ verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad „Master of Public Policy“, abgekürzt „MPP“.

§ 4

Aufnahmerhythmus

Die Aufnahme des Studiums im Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ müssen 60 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 15 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf das Mastermodul entfallen insgesamt 20 Credits. Von diesen entfallen 15 Credits auf die Masterarbeit und 5 Credits auf die Verteidigung der Masterarbeit.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen insgesamt 40 Credits. Auf jedes der vier fachspezifischen Module entfallen 10 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird an der NRW School of Governance der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein beständenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für die Verteidigung beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 5) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Ein Credit entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d. h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7

Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In englischsprachigen Lehrveranstaltungen werden die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (Lehr-/Lernformenbezogen) in Tagen,
- d) die Credits,
- e) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen sowie des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in Präsenztage). Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 9

Lehr-/Lernformen

Im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ gibt es folgende angebotene Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Seminar
- b) Praxisübung
- c) Projekt
- d) Kollegiale Fallberatung
- e) Selbststudium
- f) Verteidigung

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Bewältigung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fach gehört werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 12 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den

Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 13

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen,
- b) sich gemäß § 15 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen oder
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben Master-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Prüfungen.

§ 14

Struktur der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lehr-/Lernziele sowie der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich und/oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie, Szenario-Analyse, Essay, Kurz-Paper, Rezension, Dossier oder
- c) als Kurzvortrag, Referat, Moderation, Gruppengespräch
- d) als Kombination der Prüfungsformen a) - c)

erbracht werden.

(7) Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsform erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 15

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 16 und 17 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 16 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist an der NRW School of Governance der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 17 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien, Szenario-Analysen, Essays, Kurz-Paper, Rezensionen, Dossiers, Kurzvorträge, Referate, Moderationen und Gruppengespräche sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17 Abs. 4 - 6 entsprechend. Hausarbeiten sowie sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind in gedruckter Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form bei einer Prüferin oder einem Prüfer einzureichen. Die näheren Bestimmungen für Projektarbeiten, Fallstudien, Szenario-Analysen, Essays, Kurz-Paper, Rezensionen, Dossiers, Kurzvorträge, Moderationen, Gruppengespräche und Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 19
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel gegen Ende des Weiterbildungsstudiengangs „Master of Public Policy“ angefertigt wird. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 15 Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich an der NRW School of Governance der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten gestellt und betreut, die oder der im Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel zwischen 65.000 und 90.000 Zeichen umfassen. Notwendige Detaillergüsse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist an der NRW School of Governance der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung (5,0) einmal wiederholt werden.

(15) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Verteidigung der Masterarbeit

(1) Ist die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden, findet innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit vor dem/der Themensteller/in und der/dem Zweitgutachter/in die Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Bewertung erfolgt ebenfalls durch den/die Themensteller/in und den/die Zweitgutachter/in der Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin fest und teilt diesen der oder dem Studierenden schriftlich mit.

(2) Für die Verteidigung sollten dem/der Themensteller/in und der/dem Zweitgutachter/in bis spätestens zwei Wochen vor der Verteidigung zwei Thesen vorgelegt werden, von denen sich eine im Engeren auf die Masterarbeit bezieht. Die andere These soll sich auf ein weiteres Themengebiet innerhalb des Studienprogramms des Weiterbildungsstudiengangs „Master of Public Policy“ beziehen. Die Verteidigung kann auf Wunsch der oder der Studierenden in Absprache mit den Prüfer/inne/n in englischer Sprache stattfinden. Es soll dazu dienen, die Fähigkeit der oder des Studierenden zur mündlichen Erörterung politikwissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

(3) Die Verteidigung dauert zwischen 40 und 60 Minuten. Über die Verteidigung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Verteidigung ist selbständig zu bewerten und kann bei nicht ausreichender Leistung (5,0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 21. Die Bewertung wird dem oder der Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung mitgeteilt.

(4) Die Verteidigung ist per Videokonferenz möglich, wenn die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Masterarbeit und eine bestandene Verteidigung der Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 16 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander fol-

genden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung dem Prüfungsausschuss vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, eine nicht bestandene Verteidigung ebenfalls einmal wiederholt werden. Im Falle einer nicht bestandenen Masterarbeit ist beim Wiederholungsversuch ein neues Thema zu wählen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung oder die schriftliche Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d. h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung

im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 16 - 18 sowie die Masterarbeit gemäß § 19 und die Verteidigung der Masterarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 nicht mehr möglich ist

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 25

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 17 ausgeschöpft sind.

§ 26 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 27 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten
- der Note für die Masterarbeit und
- der Note für die Verteidigung der Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über drei Studienjahre jährlich mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A „Bestanden“ – die besten 10%

B „Bestanden“ – die nächsten 25%

C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10%

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 28 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 28 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.
- Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden wesentlichen Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 29 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 32 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch die NRW School of Governance der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften.

**§ 33
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Jahr 2016 im Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

**§ 34
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.11.2015 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 18.07.2016.

Duisburg und Essen, den 17. August 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage 1: Studienplan

		Weiterbildungsmodul	Präsenz- tage	CP
4 Halb- jahre		Modul „Politische Rationalität und Politikmanagement“		
		Seminar A: Politische Rationalität und Politikmanagement	4	4,5
		Seminar B: Politische Rationalität und Politikmanagement	4	4,5
		Praxisübung: Praktiken der Politik – Politische Rationalität und Politikmanagement	1	1
		Begleitmodul Masterarbeit „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“	-	5
		Summe Veranstaltungen 1. Halbjahr:	9	15
		Modul „Willensbildung und Beteiligung“		
		Seminar A: Willensbildung und Beteiligung	4	4,5
		Seminar B: Willensbildung und Beteiligung	4	4,5
		Praxisübung: Praktiken der Politik – Willensbildung und Beteiligung	1	1
		Begleitmodul Masterarbeit „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“	-	5
		Summe Veranstaltungen 2. Halbjahr:	9	15
		Summe Veranstaltungen Studienjahr:	18	30
		Modul „Strategie und Wissen“		
		Seminar A: Strategie und Wissen	4	4,5
		Seminar B: Strategie und Wissen	4	4,5
	Praxisübung: Praktiken der Politik – Strategie und Wissen	1	1	
	Begleitmodul Masterarbeit „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“	-	5	
	Summe Veranstaltungen 3. Halbjahr:	9	15	
	Modul „Öffentlichkeit und Politische Kommunikation“			
	Seminar A: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	4	4,5	
	Seminar B: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	4	4,5	
	Praxisübung: Praktiken der Politik – Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	1	1	
	Begleitmodul Masterarbeit „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“	-	5	
	Summe Veranstaltungen 4. Halbjahr:	9	15	
	Summe Veranstaltungen Studienjahr:	18	30	
	Gesamtsumme	36	60	

Anlage 2: Module ¹

Der Weiterbildungsstudiengang Master of Public Policy (MPP) setzt sich aus folgenden Modulen zusammen (detaillierte Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch):

Nr.	Modultitel			Kürzel
	Politische Rationalität und Politikmanagement			PM
Zuordnung zum Studiengang				Modulniveau
Master of Public Policy (MPP)				MA (Weiterbildung)
Vorgesehenes Studienhalbjahr		Dauer des Moduls	Turnus	Credits
Flexibel		1 Halbjahr	alle 4 Semester	10
Modultyp	Voraussetzungen		Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Pflichtmodul	Keine		Keine	
Lehrformen				
Seminar, Praxisübung				

Zugehörige Lehrveranstaltungen

Nr.	Veranstaltungsname	Prüfung	Präsenz- tage	Credits	Arbeitsstunden (Präsenz Selbststudium)
I	Seminar A: Politische Rationalität und Politikmanagement	Essay, Dossier, Fallstudie oder entsprechende Prüfungsform nach § 14 Abs. 6 PO zu den Inhalten beider Seminare	4	4,5	135 (32 103)
II	Seminar B: Politische Rationalität und Politikmanagement		4	4,5	135 (32 103)
III	Praxisübung: Praktiken der Politik – Politische Rationalität und Politikmanagement	unbenotet	1	1	30 (8 22)
Summe			9	10	300 (72 228)

Modulinhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt theoretische, methodische, analytische und empirische Kenntnisse u. a. aus den Themenbereichen Politische Rationalität, Politikmanagement, politisches Entscheiden, politische Steuerung, Regierung, Legislative, öffentliche Verwaltung. Die Studierenden lernen die strukturellen Rahmenbedingungen politischen Handelns kennen. Sie wissen um die Komplexität politischer Rationalität und kennen verschiedene Dimensionen und Aspekte politischer Rationalität auf individueller wie auch kollektiver Ebene. Sie erlernen Konzepte des Politikmanagements und kennen Akteure, Strukturen und Prozesse des Politikmanagements im föderalen Mehrebenensystem (EU, Bund, Länder, Kommunen). Sie kennen die Funktionsweise und Bedeutung der öffentlichen Verwaltung, politischer Organisationen und Parteien beim Politikmanagement und wissen, wie sich die föderalen Ebenen Deutschlands und der EU wechselseitig beeinflussen und wie sich die Europäisierung auf Politik und Verwaltung auswirkt. Die Studierenden kennen Optionen der Beeinflussung politischer Entscheidungen durch unterschiedliche Akteure und können Möglichkeiten und Restriktionen politischen Handelns kritisch einschätzen. Sie wissen um das Verhältnis von Akteur und Struktur sowie von Formalität und Informalität bei politischen Entscheidungsprozessen. Sie kennen die Funktion und Bedeutung politischer Kommunikation für die Herstellung und die Vermittlung politischer Entscheidungen. Theoretisch und analytisch wird dabei unter anderem auf verschiedene Konzeptionen und Ansätze der Kognitions-, Entscheidungs- und Organisationsforschung, der Governance- sowie der Regierungs- und Verwaltungsforschung wie auch auf Theorien politischer Steuerung rekurriert.
------------------------------------	--

Nr.	Modultitel			Kürzel
	Willensbildung und Beteiligung			WB
Zuordnung zum Studiengang				Modulniveau
Master of Public Policy (MPP)				MA (Weiterbildung)
Vorgesehenes Studienhalbjahr		Dauer des Moduls	Turnus	Credits
Flexibel		1 Halbjahr	alle 4 Semester	10
Modultyp	Voraussetzungen		Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Pflichtmodul	Keine		Keine	
Lehrformen				
Seminar, Praxisübung				

Zugehörige Lehrveranstaltungen

Nr.	Veranstaltungsname	Prüfung	Präsenz- tage	Credits	Arbeitsstunden (Präsenz Selbststudium)
I	Seminar A: Willensbildung und Beteiligung	Szenario-Analyse, Fallstudie, Dossier oder entsprechende Prüfungsform nach § 14 Abs. 6 PO zu den Inhalten beider Seminare	4	4,5	135 (32 103)
II	Seminar B: Willensbildung und Beteiligung		4	4,5	135 (32 103)
III	Praxisübung: Praktiken der Politik – Willensbildung und Beteiligung	unbenotet	1	1	30 (8 22)
Summe			9	10	300 (72 228)

Modulinhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt theoretische und empirische Kenntnisse aus den Themenfeldern politische Beteiligung, Willensbildung, Wahlen, Parteien und Interessenvermittlung. Die Studierenden kennen den demokratischen Wesenskern von Willensbildung und Beteiligung in westlichen Demokratien; sie wissen um die Bedeutung und Funktion verschiedener Akteure und Institutionen politischer Willensbildung und Beteiligung; sie kennen konventionelle und unkonventionelle politische Teilnehmungsformate, deren Merkmale, Perspektiven und Grenzen; haben Kenntnis über gesellschaftliche Willensbildungsprozesse sowie politische Willensbildung innerhalb und jenseits von Parteien; kennen Funktion und Funktionsweise von Wahlen sowie Charakteristika von und Erklärungen für Wahlverhalten sowie Nichtwahl. Dies wird theoretisch und analytisch eingebettet in verschiedene Konzeptionen und Verständnisse von Demokratie (bspw. liberale und partizipatorische Demokratie, E-Demokratie, direkte Demokratie u. a.) sowie aktuelle Ansätze der Partizipations-, der Parteien-, Wahl- und Verbändeforschung sowie der Governanceforschung.
------------------------------------	--

Nr.	Modultitel			Kürzel
	Strategie und Wissen			SW
Zuordnung zum Studiengang				Modulniveau
Master of Public Policy (MPP)				MA (Weiterbildung)
Vorgesehenes Studienhalbjahr		Dauer des Moduls	Turnus	Credits
Flexibel		1 Halbjahr	alle 4 Semester	10
Modultyp	Voraussetzungen		Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Pflichtmodul	Keine		Keine	
Lehrformen				
Seminar, Praxisübung				

Zugehörige Lehrveranstaltungen

Nr.	Veranstaltungsname	Prüfung	Präsenz- tage	Credits	Arbeitsstunden (Präsenz Selbststudium)
I	Seminar A: Strategie und Wissen	Hausarbeit, Fallstudie, Essays, Dossier oder entsprechende Prüfungsform nach § 14 Abs. 6 PO zu den Inhalten beider Seminare	4	4,5	135 (32 103)
II	Seminar B: Strategie und Wissen		4	4,5	135 (32 103)
III	Praxisübung C: Praktiken der Politik – Strategie und Wissen	unbenotet	1	1	30 (8 22)
Summe			9	10	300 (72 228)

Modulinhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt theoretische, methodische und empirische Kenntnisse aus den Themenfeldern Strategie, Politikberatung, Wissen und Expertise. Die Studierenden lernen, was Strategiefähigkeit in der Politik bedeutet, wie man sie gewinnt und erhält; sie kennen den Zusammenhang und wissen um das Verhältnis von strategischen Zentren, strategischen Organisationen und strategischen Akteuren. Die Studierenden wissen, welche Modelle für (Politik)Beratung existieren; was Anforderungen und Erfolgsbedingungen für Politikberatung – verstanden als Management von Wissensflüssen – in unterschiedlichen Kontexten (z. B. Darstellungspolitik, Entscheidungspolitik, Wahlkampf) und institutionellen Settings sind; sie kennen den Zusammenhang von Lobbying und Politikberatung sowie relevante Akteure und Instrumente. Sie wissen, welche Charakteristika verschiedene Formen von Wissen aufweisen und was Wissen und Expertise als politische Ressource ausmacht; wie Politik implementiert wird und wie Qualitätssicherung in der Politik funktioniert. Dies wird u. a. theoretisch und analytisch eingebettet in verschiedene Ansätze und Konzeptionen der Public Policy-Forschung, der Demokratietheorie, der Governanceforschung, Perspektiven der Wissenssoziologie und -politik sowie der Regierungs- und der Verbändeforschung.
---------------------------------------	---

Nr.	Modultitel			Kürzel
	Öffentlichkeit und Politische Kommunikation			ÖPK
Zuordnung zum Studiengang				Modulniveau
Master of Public Policy (MPP)				MA (Weiterbildung)
Vorgesehenes Studienhalbjahr		Dauer des Moduls	Turnus	Credits
Flexibel		1 Halbjahr	alle 4 Semester	10
Modultyp	Voraussetzungen		Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Pflichtmodul	Keine		Keine	
Lehrformen				
Seminar, Praxisübung				

Zugehörige Lehrveranstaltungen

Nr.	Veranstaltungsname	Prüfung	Präsenz- tage	Credits	Arbeitsstunden (Präsenz Selbststudium)
I	Seminar A: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	Hausarbeit, Fallstudie, Dossier oder entsprechende Prüfungsform nach § 14 Abs. 6 PO zu den Inhalten beider Seminare	4	4,5	135 (32 103)
II	Seminar B: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation		4	4,5	135 (32 103)
III	Praxisübung C: Praktiken der Politik – Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	unbenotet	1	1	30 (8 22)
Summe			9	10	300 (72 228)

Modulinhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt theoretische, methodische, analytische und empirische Kenntnisse aus den Themenfeldern Öffentlichkeit, Medien, politische Kommunikation und Transparenz in der Demokratie. Die Studierenden wissen um den zentralen Stellenwert von Öffentlichkeit und Medien in demokratischen Gesellschaften sowie die normative Fundierung und grundlegende Struktur von Öffentlichkeit und Medien; sie verstehen die Bedeutung der medienvermittelten politischen Kommunikation und ihrer spezifischen institutionellen Ausgestaltung für die Funktionsfähigkeit der Demokratie; sie kennen die Mechanismen der Entstehung und des Wandels von Öffentlichkeit und politischer Kommunikation, damit verbundene Fragmentierungs- und Konzentrationsprozesse sowie deren Konsequenzen für das Handeln politischer Akteure, der Bürger sowie neuer Öffentlichkeitsakteure (bspw. der internetvermittelten Öffentlichkeit). Sie wissen um das Verhältnis von Politikherstellung („Entscheidungspolitik“) und Politikvermittlung („Darstellungspolitik“) und verstehen, wie unterschiedliche politische Akteure Öffentlichkeit und öffentliche Meinung als zentrale Bezugsgröße ihres Handelns begreifen und bestrebt sind, diese nicht nur zu beobachten, sondern zu beeinflussen. Sie wissen, wann und wie politische Kampagnen wirken und kennen die Potenziale, aber auch Gefahren von Transparenz und Öffentlichkeit in der Politik. Die theoretische und analytische Hintergrundfolie bilden verschiedene demokratiethoretische Konzeptionen, Theorien der Öffentlichkeit und medientheoretische Ansätze sowie der Governanceforschung.
------------------------------------	--

Nr.	Modultitel			Kürzel
	Begleitmodul Masterarbeit „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“			MA
Zuordnung zum Studiengang				Modulniveau
Master of Public Policy (MPP)				MA (Weiterbildung)
Vorgesehenes Studienhalbjahr		Dauer des Moduls	Turnus	Credits
1-4		4 Halbjahre	jedes Semester	20
Modultyp	Voraussetzungen		Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Pflichtmodul	mind. 15 erworbene Credits für Zulassung zur Masterarbeit		Keine	
Lehrformen				
Schriftliche Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit als mündliche Prüfung				

Zugehörige Lehrveranstaltungen

Nr.	Veranstaltungsname	Prüfung	Credits	Arbeitsstunden
I	Masterarbeit	Schriftliche Masterarbeit	15	450
II	Verteidigung der Masterarbeit	Mündliche Prüfung	5	150
Summe				600

Modulinhalt und Qualifikationsziel	<p>Ausgehend von individuell unterschiedlichen disziplinären Hintergründen erwerben und/oder vertiefen die Studierenden eigenständig oder gemeinsam Kenntnisse über die Art und Weise des sozialwissenschaftlichen Studierens und eignen sich grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens für das Fach Politikwissenschaft an. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse aus dem Bereich der quantitativen und qualitativen politikwissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Anwendung für Fragestellungen aus dem Bereich der Public Policy. Die Studierenden können theoriegeleitet Forschungsfragen und designs entwickeln und diese mithilfe von dafür angemessenen Forschungskonzeptionen und Methoden beantworten.</p> <p>Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, komplexe politische Vorgänge, Prozesse und Probleme politikwissenschaftlich reflektiert zu analysieren und sich hierzu adäquater wissenschaftlicher Methoden zu bedienen.</p> <p>Die Verteidigung dient einer inhaltlichen Diskussion der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung gegenüber den Gutachtern. Die Studierenden legen hierzu eine These vor, die dem Einstieg in die Diskussion dient. Die Vorabreichung einer zweiten These dient dazu, auch andere Studieninhalte im Rahmen der Verteidigung zu vertiefen. Im Sinne eines wissenschaftlichen Fachgesprächs geht es um die Überprüfung erworbenen Reflexionswissens sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte präzise und zugleich kurz zu präsentieren, zu analysieren und zu diskutieren.</p>
------------------------------------	--

¹ Anlage 2: Module „Politische Rationalität und Politikmanagement“, „Willensbildung und Beteiligung“, „Strategie und Wissen“, „Öffentlichkeit und Politische Kommunikation“ jeweils Absatz Zugehörige Lehrveranstaltungen neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 18.01.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2017